

Magdeburg, den 30.06.2023

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr.	207
Datum:	03.07.2023
Ort:	Landesgeschäftsstelle des SGSA Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 9	Mitteilungen
9.2	<i>Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (sog. Heizungsgesetz)</i>

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

I. Hintergrund

Die 2. Novelle des GEG stammt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und wurde am 19. April 2023 im Bundeskabinett beschlossen. Der Novelle war ein Gesetzesentwurf vorausgegangen, an dem bis zuletzt gefeilt wurde. Die Novelle des GEG besagt, dass ab 2024 beim Einbau neuer Heizungen konsequent auf erneuerbare Energien gesetzt werden muss (Wir informierten mit [E-Mail-Rundschreiben vom 05.04.2023](#)).

Nach viel Kritik ist von der Novelle Abstand genommen worden. Die Ampel hat am 13.06.2023 so genannte Leitplanken veröffentlicht. Am 30.06.2023 ist uns um 14.00 Uhr ein überarbeiteter Gesetzesentwurf übermittelt worden. Die Anhörung findet am 03.07.2023 um 13.30 Uhr im Deutschen Bundestag statt.

II. Gegenüberstellung Leitplanken und wesentliche Überarbeitungen des Gesetzesentwurfs

	<u>Leitplanken – Einigung der Ampelkoalition 13.06.2023; Konkretisierungen nach aktuellen Informationen (Formulierungshilfe des BMWK vom 30.06.2023 – Stand 14.00 Uhr)</u>	Kurzbewertung
Inkrafttreten und Harmonisierung mit WPG	– gemeinsames Inkrafttreten GEG und Wärmeplanungsgesetz (WPG) zum 01.01.2024 – deutschlandweite verpflichtende und flächendeckende kommunale Wärmeplanung soll bis spätestens 2028 angestrebt und Grundlage und zentraler Bezugspunkt für verpflichtende Maßnahmen im Bestand mit entsprechenden Übergangsfristen sein. Die Wärmeplanung muss in Kommunen über 100.000 Einwohner ab 2026 und für die restlichen Kommunen ab 2028 vorliegen. Das GEG baut darauf auf. Beide Gesetze sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten. – Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Gebäuden	– Zu begrüßen ist der Vorrang der kommunalen Wärmeplanung ggü. den Vorgaben für Heizungen nach dem GEG, da die Bevölkerung zunächst wissen sollte, welche klimaneutrale Heizungsart für ihre Kommune und ihren Ortsteil oder das eigene Quartier sinnvoll ist und ausgebaut werden soll. – Es werden alle Kommunen verpflichtet, sodass eine Überarbeitung und Konkretisierung des WPG nötig wird – Vorliegen flächendeckender Wärmeplanungen bis 2028 aufgrund von begrenzten Ressourcen kaum umsetzbar

Verzahnung WPG und GEG	Nicht-Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung	Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung	– Die Möglichkeit Gasheizungen im Gebäudebestand ohne kommunale Wärmeplanung auch nach dem 1. Januar 2024 einzubauen, welche für den Einsatz klimaneutraler Gase (Biomethan, Wasserstoff) bereit sind, wird grundsätzlich begrüßt. Daraus darf allerdings kein Anspruch auf einen entsprechenden Anschluss durch die Kommunen o.ä. abgeleitet werden (Konfliktpotential!), Klarstellung nötig, dass immer die kommunale Wärmeplanung zu berücksichtigen ist. Es darf kein Bestandsschutz für Heizungen vor Inkrafttreten der Wärmeplanung entstehen, Wasserstoffnetze können sich nicht nach Einzelentscheidungen richten – Kontrollfunktion der BNetzA zumindest fraglich, ggf. wären die örtlichen Netzbetreiber aufgrund der Präsenz vor Ort die besseren Ansprechpartner – Die technologieoffene Grundausrüstung des GEG ist zu begrüßen. Das gilt insbesondere für die Einbeziehung von Holz- und
	– Regelungen des GEG haben beim Heizungstausch noch keine Geltung – ab dem 01.01.2024 dürfen Gasheizungen eingebaut werden, wenn diese auf Wasserstoff umrüstbar sind (auch Neubauten außerhalb von Neubaugebieten)	– in Wärmeplanungen, die ein klimaneutrales Gasnetz vorsehen, können neben allen anderen Erfüllungsoptionen auch auf Wasserstoff umrüstbare Gasheizungen eingebaut werden – In den Fällen, in den die Gasnetze weiterbetrieben und zukünftig mit klimaneutralen Gasen (Biomethan, Wasserstoff) genutzt werden sollen, übernimmt die Bundesnetzagentur eine zentrale Kontrollfunktion. Aufgabe der Bundesnetzagentur wird es sein, die Planungen der Kommunen auf Plausibilität und Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen zu überprüfen.	
	– Wer sich trotzdem für eine Gasheizung entscheidet, muss ab 2029 15%, ab 2035 30% und ab 2040 60% klimaneutrale Gase (Biomethan, Wasserstoff) nutzen.	– die kein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, dürfen Gasheizungen nur dann weiter eingebaut werden, wenn sie zu 65 % mit Biomasse, nicht-leitungsgebundenem Wasserstoff (auch blauer Wasserstoff) oder seinen Derivaten betrieben werden. – Der Einbau einer auf Biomasse (Holz, Pellets) basierenden Heizung bleibt uneingeschränkt im Alt- und Neubau möglich. Die im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene verpflichtende Nutzung von Solarthermie und eines Pufferspeichers entfällt	

		– Wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kein CO₂-neutrales Gasnetz geplant, ergeben sich angemessene Übergangsfristen zur Umstellung auf die neue Technologie, die die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht verzögern.	Pelletheizungen für eine klimafreundliche Wärmeversorgung.
			– Was in diesem Zusammenhang angemessene Übergangszeiträume sind, wird noch zu klären sein – Wärmeplanung muss auch zu dem Ergebnis gelangen können, dass keine klimaneutrale Lösung im vorgegebenen Zeitraum technologisch umsetzbar ist, daher ist die Regelung zu begrüßen, allerdings stellt sich die Frage der angemessenen Übergangsfristen
Beratung	– Ab 01.01.2024 darf der Verkauf von entsprechenden Heizungen nur stattfinden, wenn eine Beratung erfolgt, die auf mögliche Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung und die mögliche Unwirtschaftlichkeit hinweist. Darüber hinaus wird es entsprechende Aufklärungskampagnen über CO₂-Bepreisung und Klimaschutzgesetz geben.		– Wer soll die Beratung übernehmen? Der Vollzug GEG liegt bei den unteren Bauaufsichtsbehörden, keine Ressourcen zu überprüfen, ob Beratungen über fachkundige Personen erfolgt! – aus der Beratung muss hervorgehen, dass kein Bestandsschutz für neue Gasheizungen

		entsteht, die kommunale Wärmeplanung muss Vorrang haben, sozialverträgliche Übergangsfristen müssen mit dem wirtschaftlichen Betrieb der Netze korrespondieren (Konzessionen)
Förderung	– Basis des weiterentwickelten Konzeptes ist – wie im Regierungsentwurf auch – eine Sockelförderung von 30% für alle selbstnutzenden Eigentümer sowie auch für Vermieter und Kommunen. – + verstärkte Sozialkomponente von 30% zusätzlicher Förderung für selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro. Hiervon können rund 40 Prozent der selbstnutzenden Hauseigentümer profitieren.	– Mit dem Austausch der Heizungen wird vielfach auch die Gebäudesanierung verbunden sein. Für beide Maßnahmen bedarf es einer auskömmlichen Förderung. Die nunmehr ausgeweiteten Sonderförderung (neben der Grundförderung von 30 Prozent) für den Heizungstausch (geringe Einkommen; vorgezogener Heizungstausch) sind zu begrüßen, müssen jedoch auch auf kommunale Gebäude und Sanierungsmaßnahmen insgesamt ausgeweitet werden. – Gleichbehandlung der Kommunen auch bei Fördermöglichkeiten
Vermieter-Mieter	– neue Modernisierungsumlage: Investitionskosten für den Heizungstausch in Höhe 10% auf den Mieter umlagefähig, wenn eine Förderung auch wirklich in Anspruch genommen und die Fördersumme von den umlegbaren Kosten abgezogen wird.	– Über die soziale Verträglichkeit lässt sich hier streiten, tat-

	– maximale Mieterhöhung pro Quadratmeter immer bei 50 Cent gekappt. Dies gilt unabhängig davon, ob Vermieter die Kosten über die bisherige oder die neue Modernisierungsumlage auf Mieter umlegen. Wird der Heizungstausch mit weiteren Modernisierungsmaßnahmen kombiniert, greift immer die Gesamtkappungsgrenze von regelmäßig 3 Euro pro qm. – Härtefallgrenze bei 30% des Haushaltseinkommens für beschränkte Umlagefähigkeit	sächlich wir ein „herausmodernisieren“ von Mietern u.U. wieder möglich – Regelung sollte systematisch besser ins BGB zu den Modernisierungsmieterhöhungen – Unklar, was beschränkte Umlagefähigkeit bedeutet
Finanzierung		– Die Kommunen stellen sich ihrer Aufgabe zur Wärmeplanung. Wir erwarten jedoch zugleich, dass mit den Gesetzen Klarheit über die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen wird. Insbesondere die Umsetzung der Wärmeplanung ist bislang noch offen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell auszugleichen.